

Hier bekommen Sie Recht!

Muss ich nachweisen, wo ich übernachtet habe?

? Ich fahre in zwei Wochen mit dem Lkw von Italien nach Hamburg: Freitag in Hamburg abladen, Montag dort retour laden. Da meine Frau in Bremen lebt (ich lebe in Österreich), verbringe ich das Wochenende in Bremen. Welchen Nachweis muss ich dafür erbringen, dass ich das lange Wochenende (mehr als 45 Stunden) nicht im Lkw verbracht habe? Ich könnte ja eine Heiratsurkunde und eine Meldebestätigung meiner Frau, dass sie in Bremen lebt, vorweisen. Muss ich die Anreise von Bremen zum Lkw am Tacho als Arbeitszeit nachtragen oder könnte ein „Ausflug“ nach Hamburg geltend gemacht werden?



© PhotoConcepts/Stock

Wochenendruhe: handschriftliche Bestätigung reicht

! Wird die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit unterwegs, also nicht am Standort der Firma oder am Wohnsitz des Fahrers, eingebracht, muss der Fahrer einen Nachweis erbringen, dass er nicht im Fahrzeug geschlafen hat. Wie dieser Nachweis, wo man die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit verbracht hat, auszusehen hat, ist nicht eindeutig geregelt. Nach Aussage des BAG genügt ein handschriftlicher Zettel der Person, bei der man übernachtet hat, in Ihrem Fall von Ihrer Frau. Problematischer ist die Fahrt von Hamburg nach Bremen und zurück. Befindet sich das Fahrzeug nicht am Wohnsitz des Fahrers oder am Standort der Firma, so ist die Fahrt zum Lkw als Arbeitszeit zu werten! Folgende Möglichkeiten sind denkbar: Entweder die Fahrt nach Bremen wird mit dem Lkw gemacht. Dann zählt die Fahrt zur Lenkzeit und damit auch zur Arbeitszeit. Oder die Fahrt nach Bremen wird per Pkw durchgeführt – egal ob Sie selbst fahren oder abgeholt werden –, dann ist diese Zeit rechtlich gesehen noch Arbeitszeit. Oder drittens: Sie

machen in Hamburg Feierabend, am Abladeort können Sie in der Firma in einem Ruheraum übernachten. Sie fahren aber nach Bremen, um Ihre Frau zu besuchen. Dies ist eine Fahrt in Ihrer Freizeit. Als Nachweis, dass Sie nicht im Lkw übernachtet haben, reicht wieder eine handschriftliche Bestätigung Ihrer Frau.

Brauche ich bei Privatfahrten meine Fahrerkarte?

? Ich höre immer wieder, dass ich meine Fahrerkarte auch mitführen muss, wenn ich nicht mit dem Lkw, sondern mit dem Pkw unterwegs bin. Bin ich dazu verpflichtet?

! Lenkt ein Fahrer ein Fahrzeug und ist er verpflichtet, den eingebauten Fahrtenschreiber zu bedienen, egal ob analog oder digital, so muss er seine Fahrerkarte mitführen. Bei analogen Geräten gilt dies nur, wenn der Fahrer Inhaber einer Fahrerkarte ist. Ist der Fahrer durch eine Ausnahme von der Benutzung des Fahrtenschreibers befreit oder ist er sogar auf einer Privatfahrt mit dem Pkw, muss er seine Fahrerkarte nicht mitführen.

Darf ich an langen Tagen die Pause nicht splitten?

? Ein Kollege behauptet, dass ich, wenn ich meine Tageslenkzeit auf zehn Stunden verlängere, die zweite Fahrtunterbrechung nicht mehr splitten darf und 45 Minuten am Stück stehen bleiben muss. Stimmt das?

! Das stimmt nicht. Sie können jede Fahrtunterbrechung splitten. Es ist nur die Reihenfolge von 15 Minuten gefolgt von 30 Minuten vorgeschrieben und dass kein Lenkzeitabschnitt länger als 4,5 Stunden sein darf. Eine Verpflichtung, dass man 45 Minuten am Stück stehen bleiben muss, gibt es nicht.

Ist für unseren neuen Sprinter ein Digitacho nötig?

? Wir sind ein Weingut (landwirtschaftlicher Betrieb, kein Gewerbe) mit Direktverkauf. Das heißt, wir liefern unsere Produkte direkt an die Kunden aus. Nun steht der Kauf eines 3,5-t-Transporters der „Sprinterklasse“ mit Anhänger an. Muss ein digitaler Tacho eingebaut werden? Muss



© Daimler AG

Auslieferung mit Sprinter: Digitacho ist nötig

eine Fahrerkarte benutzt werden, obwohl wir kein Gewerbebetrieb sind, nicht gewerblich transportieren, nichts am Transport verdienen, nicht mit Transportunternehmen konkurrieren und keine Fahrer beschäftigen?

! Bei Ihrem neuen Fahrzeug muss ein digitaler Fahrtenschreiber eingebaut werden und dieser ist auf jeder Fahrt zu benutzen. Der Begriff gewerblich umfasst alle Fahrten, die nicht privat sind. Es kommt beim gewerblichen Zweck nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht durch den Transport an; es zählt nur die Frage, ob es eine Privatfahrt ist oder nicht. Die Auslieferung von verkauftem Wein ist keine Privatfahrt. Auch wenn Sie den Wein selbst herstellen und abfüllen, fallen Sie nicht in die sogenannte Handwerkerregelung: Die handwerkliche Tätigkeit ist mit der Fertigstellung des Weines abgeschlossen, die Auslieferung eine reine Transporttätigkeit.



© privat
Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



© privat
Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com